



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-2283  
Fax (+43 1) 531 09-9500  
e-mail: v@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-650.083/0001-V/2/2011

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

27. JAN. 2011

Ltg.-G-162-2010 Stempel  
Bearbeiter Beilagen

(Ltg.-709/A-1/54-2010)

Sachbearbeiter  
WINDISCH

Klappe  
2809

Ihre GZ/vom  
Ltg.-G-162-2010 (Ltg.-709/A-1/54-2010)  
16. Dezember 2010

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 2010 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Jänner 2011 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss sieht u.a. eine Anhebung der Höchstgrenze der (mit Verordnung der Landesregierung festzulegenden) Verwaltungsabgabe für Angelegenheiten des Glücksspiels mit 20.000,- Euro vor. Gemäß der Grundsatzbestimmung in § 31a des Glücksspielgesetzes (GSpG) in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010, dürfen jedoch die Länder und Gemeinden die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen keine andere Ursache als eine nach diesem Bundesgesetz konzessionierte Ausspielung zu Grunde liegt. Davon abweichend sind (nur) Fremdenverkehrsabgaben zulässig,

insoweit die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber sowie deren Spielteilnehmer und Vertriebspartner sowohl nach dem Steuergegenstand als auch nach dem Steuersatz nicht umfangreicher als die anderen Abgabepflichtigen steuerlich belastet werden. Diese Grundsatzbestimmung ist gemäß § 60 Abs. 25 Z 3 GSpG am Tag nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft getreten und sind die Ausführungsgesetze innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung am 18. August 2010 zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Diese Grundsatzbestimmung in § 31a GSpG wurde vom Gesetzgeber bewusst so konzipiert, dass jegliche Abgabe, der keine andere Ursache als eine nach diesem Bundesgesetz konzessionierte Ausspielung zu Grunde liegt, untersagt ist. Damit sollte vermieden werden, dass die Landesgesetzgeber die Bundeskonzessionäre oder die Landesbewilligungsinhaber zusätzlich zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe belasten. Aus der ausdrücklichen Ausnahme für die Fremdenverkehrsabgabe wird ersichtlich, dass Abgaben auf die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber, denen keine andere Ursache als die konzessionierte Ausspielung zu Grunde liegt, selbst dann unzulässig sind, wenn diese mit anderen Steuerpflichtigen gleich behandelt würden.

Eine landesgesetzliche Bestimmung, die eine erhöhte Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabe in Angelegenheiten des Glückspiels vorsieht, dürfte daher in Widerspruch zur Grundsatzbestimmung in § 31a GSpG stehen.

25. Jänner 2011  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

